

1. Änderungssatzung

der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Suderburg (nur Schmutzwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nieders. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nieders. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nieders. GVBl. 144), hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung vom 29.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung endet hinter dem ersten Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, der im Regelfall 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem anzuschließenden Grundstück gesetzt wird. Für Altanlagen ohne öffentlichen Revisionsschacht endet die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

§ 2

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

§ 3

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

§ 4

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde läst den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 5

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

§ 6

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 7

§ 21 erhält folgende Fassung :

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nieders. GVBl. 394) in Verbindung mit den §§ 64 ff. des Nieders. Sicherheits- und Ordnungsg (Nieders. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nieders. GVBl. S. 9) ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

§ 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Änderungssatzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 der ursprünglichen Abwasserbeseitigungssatzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sudenburg, den 29.10.2008

Samtgemeinde Sudenburg

.....
Samtgemeindebürgermeister